

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaales „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte Zum Kuckuck“ und des „Helbehauses“ der Gemeinde Großlohra

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 1 (2), 2 (1) und (2), 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Gemeinderat Großlohra in seiner Sitzung am 09.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Großlohra erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaales „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte Zum Kuckuck“ und des Helbehauses sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Benutzungssatzung Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührensatzung.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter, bzw. der Antragsteller.  
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaales „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte Zum Kuckuck“ oder des Helbehauses sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

| <b>Benutzungsgebühren einschließlich Nebenkosten (ausgenommen Heizkosten) pro Tag für:</b> | <b>Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“</b> | <b>Kultursaal „Am Anger“</b> | <b>Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“</b> | <b>„Helbehaus“</b> |
|--|---|------------------------------|--|--------------------|
| a) das gesamte Objekt  | 80,00 €                                   | 80,00 €                      | 60,00 €  | 40,00 €            |
| b) die 1. Etage  | 55,00 €                                   | ---                          | ---  | ---                |
| c) das Erdgeschoss   | 40,00 €                                   | ---                          | ---  | ---                |
| d) Gaststättenbereich  | ---                                       | ---                          | 30,00 €  | ---                |
| e) Saalbereich   | ---                                       | ---                          | 40,00 €  | ---                |

| <b>Ausleihgebühren<br/>pro Tisch/Stuhl pro Tag<br/>für:</b> | <b>Dorfgemein-<br/>schaftshaus<br/>„Großwenden“</b> | <b>Kultursaal<br/>„Am Anger“</b> | <b>Gemeindeobjekt<br/>„Gaststätte Zum<br/>Kuckuck“</b> | <b>„Helbehaus“</b> |
|---|---|----------------------------------|--|--------------------|
| a) Stühle   | 0,50 €  | 0,50 €                           | 0,50 €   | ---                |
| b) Tische   | 1,00 €  | 1,00 €                           | 1,00 €   | ---                |

#### **§ 4 Sonstiges**

Veranstaltungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, sind gebührenfrei.  
Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort, nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids, fällig und an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.
- (2) Außerdem tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaales „Am Anger“, des Gemeindesaales „Kleinwenden“ und des „Helbehauses“ der Gemeinde Großlohra vom 09.05.2001 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### **Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra  
Großlohra, den 02.06.2005

( S I E G E L )

gez.  
S C H Ä F E R  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaales „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte zum Kuckuck“ und des „Helbehauses“ der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 8-2/2005) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 31.03.2005, eingegangen am 05.04.2005 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Großlohra  
Großlohra, den 02.06.2005

(S I E G E L)

gez.  
S C H Ä F E R  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Großlohra lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 03.06.2005 bis 09.06.2005 (siehe Bekanntmachungsnachweise)**

**Ausgegangen am: 02.06.2005  
Abgenommen am: 23.06.2005**

**Abzunehmen am: 10.06.2005**